GRUNDWISSEN

Hemmer / Wüst

VERWALTUNGSRECHT

Der Theorieband zu den „wichtigsten Fällen“

- Klausurtipps
- Beispiele
- Aufbauschemata
- Übersichten
- Formulierungshilfen
- Querverweise auf die wichtigsten Fälle

INHALTSVERZEICHNIS:

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.

§ 1 EINFÜHRUNG 1

A) Die öffentlich-rechtliche Klausur im juristischen Studium 1

B) Klärung wichtiger Grundbegriffe 2

I. Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht 2

II. Formelles Recht und materielles Recht 3

§ 2 KLAGEARTEN DER VWGO 6

A) Klagearten 6

I. Leistungsklagen 6

II. Gestaltungsklagen 7

III. Feststellungsklagen 8

B) Sachurteilsvoraussetzungen 8

§ 3 ANFECHTUNGSKLAGE 10

A) Sachurteilsvoraussetzungen 10

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs 10

1. Aufdrängende Sonderzuweisung 11
2. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit 11
   a) Festlegung des Streitgegenstandes 11
   b) Zuordnung 12
   c) Qualifikation 12
3. Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art 13
4. Keine abdrängende Sonderzuweisung, § 40 I S. 1 HS 2 und S. 2 VwGO 13

II. Statthaftigkeit der Anfechtungsklage 15

1. Vorliegen eines Verwaltungsakts, § 35 VwVfG 15
   a) Behörde 16
   b) Regelung 17
   c) Auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts 18
   d) Auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet 19
   e) Einzelfall 23
   f) Qualifikation des VA nach dem äußeren Erscheinungsbild 25
   g) Bekanntgabe des Verwaltungsakts, § 41 VwVfG 25
2. Keine Nichtigkeit des Verwaltungsakts, § 44 VwVfG 27
3. Verwaltungsakt nicht aufgehoben oder anderweitig erledigt 29
4. Gegenstand der Anfechtungsklage 31
5. Sonderfälle der Anfechtungsklage 32
   a) Fälle von Rücknahme und Widerruf von VAen 32
   b) Anfechtungsklage gegen Nebenbestimmungen 32

III. Klagebefugnis, § 42 II VwGO 35

1. Adressat 36
2. Anfechtung durch den Dritten 36

a) Drittschutznormen 37
b) Personaler und sachlicher Schutzbereich (insbes. Nachbarbegriff) 38
c) Nachbar im Baurecht 38
d) Nachbar im Immissionsschutzrecht 39
IV. Vorverfahren, §§ 68 ff. VwGO 39
1. Erforderlichkeit des Vorverfahrens 39
2. Ordnungsgemäße Einlegung des Widerspruchs, § 70 VwGO 42
a) Form 42
b) Frist 43
3. Widerspruch erfolglos 49
V. Klagefrist, § 74 I VwGO 50
1. Zustellung 51
2. Rechtsbehelfsbelehrung 51
3. Verwirkung 51
VI. Beteiligten- und Prozessfähigkeit, §§ 61, 62 VwGO 52
VII. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen 52
1. Ordnungsgemäße Klageerhebung, §§ 81, 82 VwGO 52
2. Richtiger Beklagter, § 78 VwGO 52
3. Sachliche und örtliche Zuständigkeit des VG bzw. des OVG/VGH, §§ 45 ff., 52 VwGO 53
4. Keine anderweitige Rechtshängigkeit, keine entgegenstehende Rechtskraft 54
5. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis 54

B) Zwischen Sachurteilsvoraussetzungen und Begründetheit 54
I. Klagehäufung 54
II. Beiladung, § 65 VwGO 55

C) Begründetheit der Anfechtungsklage 55
I. Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts 57
1. Rechtsgrundlage 57
a) Erforderlichkeit einer Rechtsgrundlage 58
b) Auswahl unter mehreren Rechtsgrundlagen 59
c) Wirksamkeit der Rechtsgrundlage 61
2. Formelle Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts 63
a) Zuständigkeit 63
b) Verfahren 63
c) Form 65
3. Materielle Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts 67
a) Tatbestand - Unbestimmte Rechtsbegriffe (Beurteilungsspielraum) 68
b) Ermessen 71
c) Ermächtigung zur Aufhebung eines VA gem. §§ 48, 49 VwVfG 80
d) Zeitpunkt der Beurteilung der Rechtmäßigkeit 89

II. Rechtsverletzung des Klägers 90
1. Unbeachtlichkeit nach § 46 VwVfG 91
2. Umdeutung nach § 47 VwVfG 92
3. Drittanfechtungsklage 93

§ 4 VERPFLICHTUNGSKLAGE 94

A) Zulässigkeit 94
I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs 94
1. Öffentliche Einrichtung 94
2. Subventionen 96
II. Statthaftigkeit der Verpflichtungsklage 96
1. Abgrenzung zur Anfechtungsklage 96
2. Abgrenzung zur allgemeinen Leistungsklage 97
a) Behördliche Auskünfte 97
b) Begehren einer (Geld-)Leistung 98
III. Klagebefugnis, § 42 II VwGO 99
IV. Vorverfahren, § 68 I, II VwGO 100
1. Entbehrlichkeit des Vorverfahrens bei reiner Untätigkeit der Behörde 101
2. Entbehrlichkeit des Widerspruchsbescheids, § 75 S. 1 Alt. 1 VwGO 101
V. Klagefrist, § 74 VwGO, und übrige Zulässigkeits-voraussetzungen 102

B) Begründetheit 102
I. Rechtsgrundlage ohne Ermessen (gebundene Verwaltung) 103
1. Genehmigungspflichtigkeit 103
2. Genehmigungsfähigkeit 104
II. Rechtsgrundlage mit Ermessen 104
1. Ablehnung rechtswidrig 105
2. Rechtsverletzung 105
3. Spruchreife 106

§ 5 FORTSETZUNGSFESTSTELLUNGSKLAGE 108

A) Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage 108
I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs 108
II. Klageart 108
1. Direkte Anwendung des § 113 I S. 4 VwGO 108
2. Analoge Anwendung des § 113 I S. 4 VwGO 109
3. Erledigung des Verwaltungsakts 110
III. Klagebefugnis 110
IV. Fortsetzungsfeststellungsinteresse 111
1. Wiederholungsgefahr 111
2. Rehabilitationsinteresse 111

3. Schwerwiegender Grundrechtseingriff 111
4. Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses 111
a) Erledigung des VA oder des Klagebegehrens nach Klageerhebung 112
b) Erledigung des VA oder des Klagebegehrens vor Klageerhebung 112
V. Erforderlichkeit eines Vorverfahrens 112
1. Direkte Anwendung des § 113 I S. 4 VwGO 113
2. Analoge Anwendung des § 113 I S. 4 VwGO 113
a) Erledigung nach Ablauf der Widerspruchsfrist 113
b) Erledigung vor Ablauf der Widerspruchsfrist 113
VI. Klagefrist 114

B) Begründetheit der Fortsetzungsfeststellungsklage 115

§ 6 ALLGEMEINE LEISTUNGSKLAGE 117

A) Zulässigkeit der Klage 117
I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs 117
II. Klageart 118
III. Klagebefugnis, § 42 II VwGO analog 119
IV. Vorverfahren, §§ 68 ff. VwGO 119
V. Klagefrist 119
VI. Rechtsschutzbedürfnis 119
1. Klage der Behörde gegen den Bürger 120
2. Vorbeugende Unterlassungsklage 120
VII. Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen 121

B) Begründetheit der allgemeinen Leistungsklage 121
I. Folgenbeseitigungsanspruch 122
II. Vertragsansprüche 122
1. Vorliegen eines Vertrages 123
2. Zustandekommen des Vertrages 123
3. Wirksamkeit des Vertrages 123
a) Formelle Rechtmäßigkeit des Vertrages 124
b) Materielle Rechtmäßigkeit des Vertrages 124
c) Rechtsfolge der Rechtswidrigkeit 126

§ 7 ALLGEMEINE FESTSTELLUNGSKLAGE 127

A) Zulässigkeit der allgemeinen Feststellungsklage 127
I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs 127
II. Klageart 127
1. Rechtsverhältnis 127
2. Feststellung der Nichtigkeit eines VA 128

III. Subsidiarität, § 43 II S. 1 VwGO 129
1. Rechtsfolge der Subsidiarität 129
2. Ausnahmen von der Subsidiarität: 129
IV. Berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung, § 43 I VwGO 130
V. Klagebefugnis, § 42 II VwGO analog 131

B) Begründetheit der Feststellungsklage 132
I. Nichtigkeitsfeststellungsklage 132
II. Positive oder negative Feststellungsklage 132

§ 8 NORMENKONTROLLKLAGE 133

A) Zulässigkeit der Normenkontrollklage 133
I. Tauglicher Prüfungsgegenstand 133
1. § 47 I Nr. 1 VwGO, Satzungen nach dem BauGB 133
2. § 47 I Nr. 2 VwGO, andere, im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschriften 134
3. Zeitliche Gültigkeit des Prüfungsgegenstandes 134
II. „I.R.d. Gerichtsbarkeit“ des OVG 134
III. Antrag und Antragsbefugnis, § 47 II VwGO 135
1. Formelle Voraussetzungen 135
2. Antragsbefugnis 136
a) Behörden 136
b) Natürliche und juristische Personen 136
c) Präklusion nach § 47 IIa VwGO 136
IV. Antragsfrist 137
V. Richtiger Antragsgegner, § 47 II S. 2 VwGO 137

B) Begründetheit der Normenkontrollklage 137
I. Landesverfassungsrechtlicher Vorbehalt 137
II. Weitere Begründetheitsprüfung 138
1. Ermächtigung 138
2. Formelle Rechtmäßigkeit der zu kontrollierenden Rechtsnorm 138
a) Zuständigkeit 138
b) Verfahren 139
3. Materielle Rechtmäßigkeit der Norm 139

§ 9 VORLÄUFIGER RECHTSSCHUTZ 140

A) Einleitung 140

B) Verfassungsrechtliche Vorgaben des einstweiligen Rechtsschutzes 140

C) Exkurs: Vorläufiger und vorbeugender Rechtsschutz 141

D) Vorläufiger Rechtsschutz in der VwGO 142

E) Antrag nach § 80 V VwGO 144

F) Einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO 146

§ 1 Einführung

A) Die öffentlich-rechtliche Klausur im juristischen Studium

Bedeutung im Studium

Dem öffentlichen Recht kommt große Bedeutung zu: Fast jeder Jurastudent muss i.R. seines Studiums sowohl öffentlich-rechtliche Scheine als auch die Zwischenprüfung bestehen und im Ersten Staatsexamen mindestens eine Klausur aus dem öffentlichen Recht bewältigen. Daneben wird das Öffentliche Recht auch als Nebenfach in anderen Studiengängen (etwa für Wirtschaftswissenschaftler oder Diplom-Geographen, für welche das vorliegende Skript durchaus auch eine sinnvolle Einstiegslektüre darstellt) gelehrt. 1

Gleichwohl haben viele (Jura-)Studenten eine regelrechte Abneigung gegen dieses Fach. Dies liegt wohl nicht nur daran, dass in vielen Bundesländern das Zivilrecht das Studium dominiert, die strafrechtlichen Fälle regelmäßig „unterhaltsamer“ gebildet werden können und „die Verwaltung“ entsprechend eines gängigen Vorurteils als langweilig und verstaubt befunden wird.

Eigenarten des ÖR

Vielmehr schreckt auch die gewaltige Stofffülle, die sich in teilweise unüberschaubaren Gesetzessammlungen widerspiegelt, manchen Studenten ab. Schließlich ist das Öffentliche Recht dasjenige Fach, in dem zum ersten Mal i.R.d. Jurastudiums vertiefte prozessuale Kenntnisse erforderlich sind. 2

Andererseits bringen genau diese Eigenschaften des Öffentlichen Rechts auch wieder gewisse Vorzüge mit sich: Wo es „viel Gesetz“ gibt (was zwar nicht im Verfassungs-, aber im Verwaltungsrecht der Fall ist), muss man sein Gedächtnis nicht mit unzähligen Einzelheiten belasten, sondern kann mit dem Gesetzestext arbeiten. Die häufige prozessuale Einkleidung von öffentlich-rechtlichen Klausuren hat den Vorteil, dass man sich zumeist an einem relativ leicht erlernbaren Schema „entlanghangeln“ kann, welches gerade für den ersten Einstieg in eine Klausur eine gewisse Sicherheit gibt.

B) Klärung wichtiger Grundbegriffe

Grundbegriffe

Bevor die systematische Darstellung des Verfassungs- und des Verwaltungsrechts erfolgt, werden zunächst einige wenige wichtige Grundbegriffe geklärt, die den meisten Lesern bekannt sein sollten, deren Einordnung aber gerade bei Anfängern immer wieder auf Schwierigkeiten stößt. 3

I. Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht

VerfassungR ⇔ VerwaltungR

Das Verfassungsrecht und das Verwaltungsrecht gehören jeweils zum Bereich des Öffentlichen Rechts; dieses regelt das Verhältnis des Staates zum Bürger bzw. der Staatsorgane untereinander, während das Privatrecht das Verhältnis der Bürger untereinander regelt. 4

> ***Bsp. 1:*** *Möchte der Bürger B von einer staatlichen Stelle die Genehmigung zum Bau eines Hauses, bestimmt sich die Erteilung der Genehmigung nach dem öffentlichen Recht (BauGB, LBOen).*

> ***Bsp. 2:*** *Ist B der Meinung, der Videorecorder, den er im Kaufhaus K erworben hat, sei fehlerhaft, bestimmen sich seine Rechte ausschließlich nach dem Privatrecht (z.B. §§ 434 ff. BGB).*

hemmer-Methode: Allein die Tatsache, dass auf einer Seite eine Behörde handelt, lässt aber noch keinen Rückschluss auf das Öffentliche Recht zu. Vielmehr ist das Privatrecht einschlägig, wenn der Staat dem Bürger nicht hoheitlich, sondern wie ein Privater gegenübertritt, wenn also z.B. die Behörde im Kaufhaus Bleistifte kauft (sog. fiskalische Hilfsgeschäfte der Verwaltung) oder bei rein erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten (z.B. städtische Brauerei).

Graphisch lässt sich also das Verhältnis der Rechtsgebiete wie folgt darstellen:

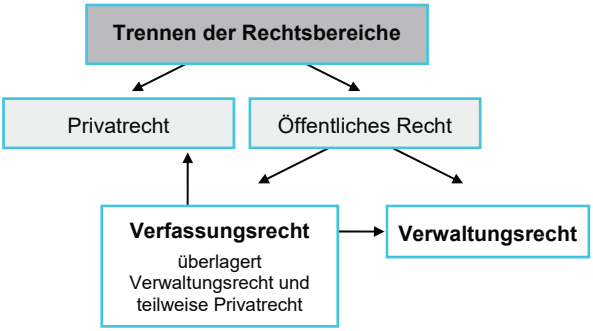

Normenhierarchie

Allerdings darf diese Abbildung nicht dahingehend missverstanden werden, dass Verwaltungs- und Verfassungsrecht wirklich gleichgeordnet sind. 5

Vielmehr besteht ein Vorrang des Verfassungsrechts, welches jedem anderen Recht übergeordnet ist.

hemmer-Methode: Das Verfassungsrecht steht also an der Spitze der Normenhierarchie, gefolgt von formellen Gesetzen, also solchen, die vom Parlament in einem förmlichen Verfahren erlassen worden sind, und den untergesetzlichen Rechtsvorschriften wie Satzungen und Verordnungen (bloß materielle Gesetze). Innerhalb dieser Normenhierarchie ist zudem noch der in Art. 31 GG angeordnete Vorrang des Bundesrechts vor dem Landesrecht zu berücksichtigen. Damit ergibt sich zusammengefasst folgende Rangfolge:

1. Bundesverfassungsrecht
2. formelle Bundesgesetze
3. Rechtsverordnungen des Bundes
4. Landesverfassungsrecht
5. formelle Landesgesetze
6. Satzungen und Verordnungen des Landesrechts

Regelungsgehalt des GG

Das Grundgesetz als Verfassung regelt zum einen die Grundlagen der Staatsorganisation, also z.B. die Befugnisse der obersten Staatsorgane und ihr Verhältnis untereinander sowie die Staatszielbestimmungen. 6

Zum anderen werden die elementaren Grundzüge des Verhältnisses Bürger – Staat in seinem Grundrechtsteil in den Art. 1 bis 19 GG geregelt.

Eine genauere Konkretisierung dieses Verhältnisses findet im Verwaltungsrecht statt, welches sich aber immer an die Vorgaben des übergeordneten Verfassungsrechts halten muss.

D.h. das einfache Gesetzesrecht darf nicht gegen das Grundgesetz verstoßen und in Zweifelsfällen ist die Interpretation des einfachen Gesetzesrechts zu wählen, die mit der Verfassung übereinstimmt (verfassungskonforme Auslegung).

II. Formelles Recht und materielles Recht

formelles Recht ⇔ materielles Recht

Eine wichtige Unterscheidung, die in diesem Skript zum Öffentlichen Recht häufig eine Rolle spielen wird, ist die zwischen formellem und materiellem Recht bzw. zwischen formeller und materieller Rechtmäßigkeit. 7

Vereinfacht ausgedrückt bestimmt das materielle Recht, wie die Rechtslage im Hinblick auf einen bestimmten Sachverhalt tatsächlich ist. Dagegen legt das formelle Recht fest, wie das entsprechende Recht verwirklicht werden kann bzw. wie über die Rechtslage entschieden werden muss.

> ***Bsp.:*** *Unter welchen Voraussetzungen jemand eine Baugenehmigung bekommen kann, oder aber wann ihm ein Gewerbe untersagt werden kann, regelt das materielle Recht.*
>
> *Welches Verfahren bei der Erteilung der Genehmigung bzw. der Untersagung einzuhalten ist, also z.B. welche Anträge gestellt und welche Beteiligten angehört werden müssen, sind formell-rechtliche Fragen.*

hemmer-Methode: Im Zivilrecht spielt dagegen die Einhaltung von Formen eine geringere Rolle, regelmäßig ist z.B. ein Vertragsschluss unter Privaten formfrei. Bei staatlichem Handeln muss dagegen zum einen geklärt sein, welches Organ handeln darf; zum anderen dient es der Rechtssicherheit und dem Schutz vor staatlicher Willkür, wenn Entscheidungen in einem formalisierten Verfahren getroffen werden.

Ein Akt staatlicher Gewalt ist dabei grds. nur dann rechtmäßig, wenn seine formellen und seine materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. *8*

> ***Bsp. 1:*** *Ein Gesetz darf (materiell) nicht gegen die Grundrechte verstoßen und muss (formell) in einem ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahren erlassen worden sein.*
>
> ***Bsp. 2:*** *Eine Gewerbeuntersagung muss sich auf die gesetzlich vorgesehenen Gründe (z.B. § 35 BauGB) stützen und in einem formell ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahren (zuständige Behörde, Anhörungen, usw.) erlassen worden sein.*

hemmer-Methode: Verwechseln Sie die Unterscheidung in formelle und materielle Rechtmäßigkeit nicht mit der oben schon einmal angesprochenen Differenzierung in formelle und materielle Gesetze. Formell sind alle die Gesetze, die vom Gesetzgeber im verfassungsrechtlich vorgegebenen Verfahren erlassen worden sind. Maßgebend ist also die äußere Form. Materiell liegt hingegen dann ein Gesetz vor, wenn es seinem Inhalt nach abstrakt und generell die Beziehungen zwischen Staat und Bürger regelt. Das BauGB ist z.B. ein Gesetz im formellen und materiellen Sinn. Der Bebauungsplan, der nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen wird, ist hingegen nur ein Gesetz im materiellen Sinn.

Verwaltung = v.a. Vollzug von Gesetzen

9 Verwaltungsrecht ist das Rechtsgebiet, das sich mit der Exekutive (Verwaltung) in Abgrenzung zur Judikative (Rechtsprechung) und Legislative (Gesetzgebung) beschäftigt.

Verwaltung bedeutet dabei im Wesentlichen den Vollzug der von der Legislative vorgegebenen Gesetze (**Gewaltenteilung**, siehe unten Rn. 187 ff.). Es handelt sich also um die Form des Staatshandelns, mit der es der Bürger „normalerweise“ am häufigsten zu tun hat.

> ***Bsp.:*** *Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Führerscheins; Untersagung eines Gewerbes; Zulassung zu einer öffentlichen Einrichtung (z.B. Stadthalle) usw.*

hemmer-Methode: Begrifflich ebenfalls dem Verwaltungsrecht zuzuordnen sind das Steuerrecht, das Sozialrecht und eigentlich auch das Strafrecht. Allerdings werden diese überwiegend als eigene Rechtsgebiete aufgefasst.

Bedeutung des Prozessrechts

10 Im Gegensatz zum Zivilrecht und Strafrecht muss man sich im Verwaltungsrecht von Beginn an auch mit prozessualen Problemen auseinandersetzen. Typisch für eine verwaltungsrechtliche Klausur ist die Verknüpfung von Prozessrecht und materiellem Recht. Die Fallfrage lautet hier zumeist:

⇨ „Hat die eingelegte Klage Aussicht auf Erfolg?“

hemmer-Methode: Nur wer Probleme nicht nur lernt, sondern auch versteht, ist in der Lage, in einer Klausur auch unbekannte Probleme zu lösen. Mit diesem Verständnis macht Jura Spaß und wird nie zu einer stupiden und zudem erfolglosen Auswendiglernerei. Fragen Sie sich deshalb immer nach dem „Warum?“. Warum ist es z.B. gerade im Verwaltungsrecht besonders wichtig, sich vor einem Gericht gegen staatliches Handeln wehren zu können?
Die Antwort auf diese Frage gibt zum einen Art. 19 IV GG, der dem Bürger zum Schutz gegen staatliche Eingriffe einen Rechtsweg garantiert (Rechtsstaatsprinzip, unten Rn. 423 ff.). Zum anderen ist es die Grundaussage des Gewaltenteilungsgrundsatzes (siehe unten Rn. 187), dass Verwaltungshandeln von unabhängigen Gerichten auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüft werden kann.

§ 2 Klagearten der VwGO[1]

A) Klagearten

§ 173 VwGO ⇨ Verweis auf ZPO

Das Verwaltungsprozessrecht baut im Wesentlichen auf das Zivilprozessrecht auf. Nach § 173 VwGO ist z.B. die ZPO immer dann entsprechend heranzuziehen, wenn sich in der VwGO zu einer Frage keine Regelungen finden. 11

hemmer-Methode: Fassen Sie das Verwaltungsprozessrecht deshalb von Beginn an als Chance auf. Sie haben hier die Möglichkeit, sich Grundlagen auch für das Zivilprozessrecht zu schaffen. Beide Rechtsgebiete werden bspw. gleichermaßen vom Dispositionsgrundsatz beherrscht, § 88 VwGO bzw. § 305 ZPO. Dieser beinhaltet, dass das Gericht nur soweit und solange tätig werden darf, wie von den Parteien eine Entscheidung begehrt wird.

Klagearten

Wie im Zivilprozessrecht gibt es auch im Verwaltungsprozessrecht drei verschiedene Grundklagearten. Maßgeblich für die Abgrenzung der Klagearten ist immer das Klagebegehren, also der Antrag des Klägers, an den das Gericht gebunden ist, § 88 VwGO. 12

I. Leistungsklagen

Leistungsklage

Mit dieser Klage verfolgt der Bürger das Ziel, die Behörde bzw. deren Rechtsträger durch das Gericht zur Vornahme einer bestimmten Handlung verurteilen zu lassen. 13

Verpflichtungsklage als besondere Leistungsklage

Besteht diese Handlung im Erlass eines Verwaltungsaktes i.S.d. § 35 VwVfG (vgl. dazu unten Rn. 37 ff.), ist eine **Verpflichtungsklage** nach § 42 I Alt. 2 VwGO einschlägig. 14

hemmer-Methode: Im Folgenden werden die Vorschriften des Bundes-VwVfG (in §§) zugrunde gelegt. Beim Handeln einer Landesbehörde müssen Sie die (grds. inhaltsgleichen) Normen Ihres jeweiligen Landes-VwVfG anwenden, vgl. § 1 III VwVfG.

allgemeine Leistungsklage

Begehrt der Kläger eine sonstige Leistung der Behörde, so handelt es sich um eine allgemeine Leistungsklage, die zwar in der VwGO nicht speziell geregelt ist, aber in verschiedenen Vorschriften als selbstverständlich bestehend vorausgesetzt wird, z.B. in §§ 43 II, 111, 113 IV VwGO. 15

[1] Ausführlich **Hemmer/Wüst, Verwaltungsrecht I, Rn. 7 ff.**